
**Bebauungsplan Nr. 0.29 / 1. Änderung für das Gebiet
zwischen "Münsterstraße, Freckenhorster Straße,
Alte Schulstraße und Lilienstraße "
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse -**



Juli 2015

Auftraggeber:

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Freckenhorster 43
48231 Warendorf**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Die Stadt Warendorf plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.29. Im Plangebiet zwischen Münsterstraße, Freckenhorster Straße, Alter Schulstraße und Lilienstraße sollen die Nutzungsmöglichkeiten durch Verdichtung in dieser zentralen Innenstadtlage verbessert werden. Es ist vorgesehen, die zulässige Zahl der Vollgeschosse im Innenbereich auf zwei zu erhöhen.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.

Die Untersuchungen wurden im Februar 2015 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Die vorhandenen Dachterrassen bestehen aus Flachdächern mit Kiesbelag und Gehwegplatten, einem Spielbereich für Kinder mit Sandkästen sowie Beeten mit Ziergehölzen und –sträuchern. Der Bereich wird von mehrgeschossigen Fassaden umrahmt (s.a. Titel sowie Fotos 1 und 2).

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung erforderlich. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Gebäude- und Vegetationsbestandes innerhalb des Planungsraumes. Dieser wurde im Rahmen von zwei Begehungen am 11.2. und 6.7.2015 dokumentiert. Aufgrund der unzureichenden und nicht geeigneten Habitatbedingungen wurde auf eine Analyse der potenziell betroffenen Arten anhand des Fundortkatasters der LANUV verzichtet.

5. Ergebnis

Der für den Umbau vorgesehene Gebäudebestand weist nur eine sehr eingeschränkte, potenzielle Bedeutung für die Artengruppen der Fledermäuse und der Avifauna auf. Aufgrund der Blockbebauung sind an diesem innerstädtischen Standort nach FLADE (1994) lediglich häufige und ungefährdete Brutvogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und Mauersegler zu erwarten. Die angrenzenden Gebäude sind z.B. für die folgenden Fledermausarten besiedelbar insofern geeignete Quartiere vorhanden sind: Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr (DIETZ 2013 und naturschutzinformationen-nrw.de).

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Die Planungen sehen die Aufstockung vorhandener Gebäude vor, die angrenzenden Gebäude bleiben erhalten. Dieser Eingriff ist für die betrachteten Artengruppen als unerheblich anzusehen. Die Dachgärten sind als Quartier für Fledermäuse ungeeignet, da weder ein höhlenreicher Baumbestand besteht noch die Terrassen als Quartier in Betracht kommen. Fledermäuse bevorzugen einen freien Abflug aus ihren Quartieren, der durch die angrenzenden Gebäude beeinträchtigt wird. Als Brutvogelarten sind z.B. Haussperling, Amsel, Hausrotschwanz oder Mauersegler zu erwarten. Durch die Zerstörung potenzieller Brutstandorte dieser häufigen und nicht planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2014) werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt, da davon auszugehen ist, dass sich die Vernichtung einzelner Brutreviere nicht negativ auf das gute Populationsniveau auswirkt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010, MKULNV 2010).

Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 zu vermeiden, ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass auf den Dachgärten keine besetzten Vogelneester vorhanden sind. Sollten Bauarbeiten während der Brutzeit stattfinden ist eine Ansiedlung im Sinne einer Baufeldfreiräumung zu verhindern.

Weitere Bestandsaufnahmen und Artenschutzprüfungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. KosmosNaturführer: 394 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung: 879 S.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.6.2014: 3 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Internet

naturschutzinformationen-nrw.de (zuletzt abgerufen am 20.2.15)



Foto 1: Höher gelegene Dachterrasse mit niedrigwüchsigen Gehölzen und Blumenbeeten.



Foto 2: Blick von der höheren auf die darunter liegende Terrasse.